

1839' mit der Feder auf Stein gezeichnete Globus-Partie als ein verbotener Nachdruck der Globus-Partie anzusehen ist, welche unter dem Titel: „Die Erdkugel nach den vorzüglichsten Quellen gezeichnet von M. 1838 u.“ in Stein gravirt, herausgegeben worden.

Beschlossen in der Sitzung vom 25. September 1839.

R. I. G.-M.

№ 3.

Im Jahre 1836 erschien ein Werk: Veränderungen durch B. und dessen Umgebungen nebst weiteren Zusätzen. Mit Abbildungen. Druck und Verlag von M. (XVII und 485 Seiten; fl. 8.)

Im Jahre 1839 erschien: Der Führer durch B. und seine Umgebung. Ein Leitfaden zur Ortskunde für Einheimische und Fremde. In Commission von M., Druck von M. (129 S. nebst Register; fl. 8.).

Verfasser beider Werke ist der Literat R.

Der Verleger des erstgedachten größeren Werks, M., hält das zweite, kleinere, für einen partiellen Nachdruck seines Werkswertes, und ist gegen den Drucker und den Verleger des zweiten Werkes, resp. den M. und den M., vorläufig auf Ersuch des ihm angeblich zugefügten Schadens im Betrage von 48 Thln. bei dem zuständigen Gerichte klagbar geworden. Beide Verklagte, so wie der Literat R., dem der M. item demuncirt hat, wollen das von ihnen resp. verfaßte, gedruckte und in Commission genommene Werk in keiner Weise für einen Nachdruck des in des Klägers Verlage zuerst erschienenen Werkes gehalten wissen, und zwar insbesondere um deswillen, weil die Person des Verfassers beider Werke identisch ist.

Zur Begutachtung des Vereins sind in dem status causae et controversiae vom 30. Juli d. J. folgende drei Fragen gestellt:

I. Enthält der Führer durch B. einen theilweisen, verbotenen

Nachdruck resp. ein Plagiat der Veränderungen durch B., und zwar in dem Maße, daß die Verklagten verpflichtet sind, nach dem Besetze vom 11. Juni 1837 und der Instruction vom 15. Mai 1838 zu entschädigen, oder ist der Führer durch B. bloß ein theilweises, erlaubtes Excerpt der Veränderungen, und ist die Idee eines strafbaren und civilrechtlich zum Schadensersatz verpflichtenden Nachdrucks schon dadurch ausgeschlossen, daß beide Druckschriften einen und denselben Verfasser haben?

II. Kommt es darauf an, ob die Verklagten M. und M. wesentlich den Führer durch B. gedruckt und verbreitet und von den Veränderungen keine Notiz genommen, oder entscheidet nur die wirkliche Existenz der früheren Druckschrift der Veränderungen und deren ausgangswweise Benützung in dem Führer durch B. über den theilweisen Nachdruck und die Verpflichtung zur Entschädigung des Verlegers der Veränderungen?

III. Nach welchen Principien ist der etwaige Schaden des Klägers zu reguliren und welche Berechnungen zur Bestimmung des Schadens in quanto sind anzulegen, ob nach dem Umfange der Benützung des älteren Werks, ob nach dem Ladenpreise und der Anzahl der abgedruckten Exemplare, oder nach der Zahl der wirklich verkauften Exemplare des Führers durch B.?

In Hinsicht der Formlichkeit ist die Identität des corpus delicti und des Gegenstandes, mit welchem letzteres verglichen werden soll, unabweislich. Gerichtsstempel sind freilich nicht angehängt worden; doch haben Parteien die beiden eingekamten Exemplare gerichtlich anerkannt.

In der Sache selbst ist ad I. nicht zu bezweifeln, daß auch der Verfasser eines Werkes sich gegen seinen Verleger verbotenen Nachdrucks schuldig machen könne.

Dem das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken zu lassen, steht nur dem Autor oder demjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten: S. 1. Bes. v. 11. Juni 1837. Jede solche neue Ver-

vielfältigung aber, welche ohne Genehmigung des dazu ausschließ-
lich Berechtigten geschieht, ist verbotener Nachdruck: §. 2. a.
a. D. Hat also der Verfasser sein Vervielfältigungsrecht an den
Verleger abgetreten, so ist dieser nummehr der ausschließliche
Berechtigte: §. 9. a. a. D. Mithin kann gegen diesen aus-
schließlich Berechtigten — den Rechtsnachfolger des Autors:
§. 10. a. a. D. — nicht bloß jeder Dritte, sondern auch der Ver-
fasser selbst Nachdruck begehen.

Wang analog ist das Verhältnis bei der gewöhnlichen Gession
eines Rechts. Wer sein Recht einem Andern abgetreten, hat die-
sen an seine Stelle gesetzt, und ist nummehr gerade deswegen um
so weniger zur ferneren Ausübung des abgetretenen Rechts befugt,
weil dasselbe in seiner Person den Ursprung genommen hatte.

Ist somit der Präjudicialerwand:

Nachdruck könne schon um deswillen nicht angenommen werden,
weil der Verfasser beider Werke eine und dieselbe Person ist,
beseitigt, so läßt sich näher untersuchen, ob der Schatzbestand des
Nachdruckes vorliege oder nicht.

Die Wandernngen durch B. enthalten 9 Wandernngen und
5 Spaziergänge, in denen je einzelne Theile der Stadt oder der
unmittelbaren Umgebung gemuffert, außerdem aber mancherlei Be-
merkungen und Erzählungen eingefreut werden.

Der Führer durch B. ist in 14 Wandernngen getheilt, die der
Reihfolge und dem Inhalte nach jenen 9 Wandernngen und
5 Spaziergängen wesentlich entsprechen und gleichsam mosaikartig
aus einzelnen Stellen derselben zusammengesetzt sind. Doch ist der
Führer durch Weglassung der unterhaltenden Ausfchmückungen, die
nicht zu dem hodegetischen Zwecke gehörten, bedeutend kürzer aus-
gefallen, als die Wandernngen. Auf den Plannen einer neuen
selbstständigen Bearbeitung desselben Gegenstandes kann dieses Werk
keinen Anspruch machen, da unbedeutende Constructionsveränderun-
gen, Umstellungen einiger sonst wörtlich wiedergegebenen Sätze,
Auslassung einiger Jahreszahlen im Text und geringe Plenderungen
in den Ueberschriften und in der Interpunction, wie sie hier und

da vorkommen, durchaus keine eigene schriftstellerische Thätigkeit bedingen, wofür auch die auf §. 125 des Führers sich findende kurze Einfassung (cf. §. 386 ff. der „Wanderungen“) von 7 Zeilen, so wie das Verzeichniß der Gasthäuser und Reisegelegenheiten (§. 128. 129.) nicht gelten können.

In der That also sind die Wanderungen in dem Führer theilweise von Neuem abgedruckt. Und dies charakterisirt den Führer im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 §§. 1 und 2. als einen verbotenen Nachdruck. Der §. 4. No. 1. a. a. D. paßt nicht auf einen Fall, in welchem ein neues Werk aus lauter einzelnen Stellen eines bereits vorhandenen Werkes compilirt worden ist. Wenn jedoch der Literat R. den §. 1025. N. R. Th. I. Cit. 11. zu seinen Gunsten anführt, so spricht dieser §., im Zusammenhang mit dem vorangehenden §. 1024., gerade gegen ihn. Denn das Mildeste, was der Verfasser im vorliegenden Falle für sich anführen könnte, wäre: daß er einen Auszug aus einem bereits gedruckten Werke ohne Einwilligung des Verlegers besonders drucken lassen. Und dies verbietet §. 1024. mit klaren Worten.

Ob endlich der Literat R. alleiniger Autor oder nur Mitarbeiter der nach der Idee des N. entworfenen Schrift gewesen, ist hier gleichgültig. War er alleiniger Autor, so stand ihm die Berechtigung zu einem neuen Abdrucke noch nicht zu, da der Verleger die Auflage noch nicht abgesetzt hatte: §. 1018. N. R. Th. I. Cit. 11. War er nur Mitarbeiter einer Idee des Verlegers, so würde ihm, selbst wenn die Auflage vollständig verfaßt gewesen wäre, jene Berechtigung überhaupt gar nicht zugestanden haben: §. 1021. a. a. D.

Ist also im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ein Nachdruck verübt, so ist die deshalb eintretende Verbindlichkeit zur Entschädigung des Beeinträchtigten aus den §§. 10 und 13. a. a. D. von selbst zu folgern.

Ad II. gehört es ausschließlich zur richterlichen Beurthei-

lung, inwiefern die SS. 10 und 13. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

Ad III. ist nach S. 11. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Entschädigungssumme nach einer gewissen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe zu normiren und nach deren Verkaufswerthe zu berechnen. Es ist also in den verschiedenen Fällen die Zahl der durch den Verkauf des Nachdrucks unverkauft gebliebenen Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe zu ermitteln, und deren Verkaufswerth als die zu erlegende Entschädigungssumme anzusehen. Zwar wird es nicht leicht möglich sein, mit Bestimmtheit zu ermitteln, wie viele Exemplare des rechtmäßigen Werkes verkauft sein würden, wenn kein Nachdruck zum Verkauf gekommen wäre. Nimmt man aber den Absatz als Folge eines Bedürfnisses des Publicums an — was er in der Regel ist —, so wird es als wahrscheinlich betrachtet werden müssen, daß so viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt worden wären, als Nachdrucke in das Publicum gekommen sind. Billig erscheint es daher, den Verkaufswerth einer dem Absatz des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe festzusetzen, sofern nicht der rechtmäßige Verleger noch höheren Schaden nachzuweisen vermag. Der Sachverständigen-Verein aber kann sein Gutachten über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung nicht eher abgeben, als bis der Prozeßrichter durch seine Instruction die Sache dazu hinlänglich vorbereitet hat.

Plaus diesen Gründen ertheilt der Königl. literarische Sachverständigen-Verein hiermit sein pflichtmäßiges Gutachten dahin, daß I. der im Jahre 1839 erschienene Führer durch B. ein neuer Abdruck eines großen Theiles der im Jahre 1836 herausgegebenen Veränderungen durch B., mithin nach S. 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 als Nachdruck zu betrachten;

II. die Beurtheilung der Sastbarkeit der Verflagten lediglich dem Richter anheim zu geben;

III. die Grundlagen zur Regulirung des dem Kläger zugefüg-

ten Schadens, nach den ad III. ange deuteten Principien, durch weitere Instruktion der Sache festzustellen.

Beschlossen in der Sitzung vom 9. Octbr. 1839.

R. I. S.=B.

N^o 4.

Im Verlage des Buchdruckers M. ist im J. 1835 ein, angeblich von dem Pfarrer M. ins Polnische übersehtes und nachmals von dem jezigen Bischof Dr. S. durchgesehenes und umgearbeitetes Gebet- und Gesangbuch unter dem Titel: Ksiażka modlitewna i kancyonal erschienen. Der Buchbinder M. hat im J. 1839 in der Buchdruckerei des F. eine Sammlung Polnischer Lieder und Litaneien unter dem Titel: Kancyonal herausgegeben und in 2000 Exemplaren selbst debittirt. Diese letztere Sammlung enthält, mit Auschluss von 2 Stücken, lauter Gesänge, welche sich auch in dem Ksiażka des M. befinden. M., der sich auf Grund einer Session des früheren Verlegers J. F. R. vom 7. April 1825 zum alleinigen Verlage des Ksiażka berechtigt hält, findet sich durch die Herausgabe des Kancyonal beeinträchtigt, hat daher gegen den M. wegen Nachdrucks denuncirt, und auf Bestrafung desselben so wie auf Confiscation der vorrätigen Exemplare des Kancyonal angetragen.

Der Denunciat leugnet das ihm zur Last gelegte Vergehen, bestreitet das ausschließliche Verlagsrecht des M. auf die in dem Ksiażka enthaltenen Gesänge, und behauptet, daß das von ihm auf Veranlassung eines Pfarrers seiner Gegend zum Gebrauch für Schulfinder unter dem Titel: Kancyonal herausgegebene Liederbuch insbesondere um deswillen für seinen Nachdruck angesehen werden könne, weil die darin enthaltenen Lieder weit älter seien, als das Privilegium des M., und sich auch in anderen Sammlungen abgedruckt fänden.

Es sind folgende Fragen zur Beurtheilung des Vereines gestellt:

1.

Ist der Buchdrucker M. durch die beigebrachte Gession des S. F. R. vom 7. April 1825, wonach er behauptet, daß ihm das Verlagsrecht des Ksiazka modlilewna &c. allein zusteht, zur Anstrengung vorliegender Denunciation hinreichend legitimirt?

(Rechts = Frage.)

2.

Ist die von dem Denuncianten veranstaltete Sammlung als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck des M.'schen Gesang- und Gebetbuches zu betrachten, oder gehört diese vielmehr zu den in dem Gesetze vom 11. Jun. 1837. §. 4. ad 2. aufgeführten Ausnahmen?

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind gehörig beobachtet.

Was die Sache selbst betrifft, so befinden zwei Gesänge des M.'schen Kaneyonal sich gar nicht in dem Ksiazka des Denuncianten; 30 des ersteren sind überdies nach der nicht widersprochenen Angabe des Denunciaten auch in anderen Druckschriften bereits vervielfältigt; die übrigen 46 aber sind, eben so wie die zuletzt erwähnten 30 Gesänge, genau dieselben, wie sie in dem Ksiazka enthalten sind. Vorausgesetzt auch, daß die von dem Denuncianten producirte Gession, worauf er sein ausschließliches Verlagsrecht begründet, rechtsgültig sei, so kommt es zunächst doch nur darauf an, ob die cedirende R.'sche Buchhandlung ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht in Beziehung auf den Inhalt des Ksiazka im Einzelnen besessen habe, da es wohl denkbar wäre, daß selbst die von dem M. benutzten und angeführten, an anderen Orten (als in dem Ksiazka) sich findenden Abdrücke der erwähnten 30 Gesänge nur Nachdrücke und Beeinträchtigungen des später cedirten Rechtes seien.

Grundsätzlich eines Theiles der in dem Kaneyonal abgedruckten Gesänge ist dies nicht der Fall; denn die Vergleichung ergiebt,

daß 17 Gefänge des Kancyonal bereits in dem im Jahre 1754 erschienenen Piesni enthalten sind, und zwar ist

No. 15. des Kancyonal gleich dem Riede Seite 311 des Piesni,	=	16.	=	44	=	—
	=	17.	=	49	=	—
	=	18.	=	57	=	—
	=	21.	=	67	=	—
	=	27.	=	308	=	—
	=	31.	=	183	=	—
	=	32.	=	230	=	—
	=	33.	=	200	=	—
	=	34.	=	211	=	—
	=	35.	=	224	=	—
	=	42.	=	281	=	—
	=	48.	=	245	=	—
	=	64.	=	404	=	—
	=	66.	=	57	=	—
	=	72.	=	457	=	—
	=	74.	=	475	=	—

Ferner ergibt sich aus Ephraim Dloffs „Polnische Liedergeschichte von polnischen Kirchengesängen und derselben Dichtern und Uebersetzern. Danzig 1744“ so, daß 8 Lieder, welche in dem Kancyonal vorkommen, bereits in den Jahren 1564 bis 1638 bekannt waren, nämlich:

No. 4. des Kancyonal nach Dloff a. a. D. S. 502 im Jahre 1611.	=	8.	=	491	=	1569.
	=	33.	=	505	=	1596.
	=	34.	=	495	=	—
	=	42.	=	508	=	—
	=	48.	=	507	=	1638.
	=	56.	=	491	=	1611.
	=	59.	=	497	=	—

Diese sind also solche, die mehr als 200, die vorigen solche, die mindestens 100 Jahre als klassische Kirchenlieder bekannt sind,

baher als Gemeingut jetzt von Jedem vervielfältigt werden dürfen. Obwohl ein Gleiches nicht rücksichtlich aller Lieder nachzuweisen ist, so ist es doch mindestens von der Hälfte derselben nach Obigem erwiesen, für die übrigen aber ebenfalls sehr wahrscheinlich, da kaum anzunehmen ist, daß überhaupt die Sammlung der im Rede stehenden Kirchenlieder auf andere Weise entstanden sein sollte, als sonst Kirchengesangbücher entstehen, d. h. durch allmälige, viele Menschenalter hindurch fortgesetzte Sammlung derjenigen Lieder, welche sich klassische Geltung im Volke erworben hatten; es ist dies aber für den vorliegenden Fall um so wahrscheinlicher, als das Generalsicariat den Druck dieser Lieder gestattet hat, obwohl die Zusammenstellung von einem Laien, ja sogar von einem Nicht-Literaten (einem Buchbinder) veranstaltet war; das imprimatur würde unter diesen Umständen bei der Sorgfalt, die von den kirchlichen Behörden den Gesangbüchern immer gewidmet worden ist, wohl schwerlich erfolgt sein, wenn andere, als schon allgemein im Gebrauch befindliche Gesänge in dem zum Druck vorgelegten Kancyonal enthalten gewesen wären. —

Nach diesen Ermittlungen und von diesen Gesichtspunkten aus erscheint ein Anspruch auf ausschließliches Vervielfältigungsrecht sämmtlicher einzelnen Lieder von Seiten des M. und dessen Gebeten nicht begründet.

Was aber die Form und Anordnung des Ksiażka betrifft, so ist dieselbe, wie sich aus Vergleichung beider Druckschriften, so wie aus dem von dem M. selbst beigebrachten Verzeichniß ergibt, eine durchaus andere, als in dem Kancyonal, so daß der M. nicht allein sein ihm nicht zuständiges Material, sondern auch seine dem Demnuncianten in seinem Verlagsartikel eigenthümliche Form für die Demnuncirte Druckschrift in Anwendung gebracht hat.

Sollte aber nun dennoch (was erst nachzuweisen wäre) ein oder das andere Lied von einem neueren Autor oder Uebersetzer herrühren, von welchem der M. ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht dieses einzelnen Liedes herleiten könnte, so würde dem M. doch jedenfalls nach dem Gesetz vom 11. Juni 1837, S. 4.

No. 2. die Aufnahme solcher einzelnen Lieder in seine für die Schulfinder veranstaltete Sammlung zusehen.

Hiernach giebt der Königl. literarische Sachverständigen-Verein sein pflichtmäßiges Gutachten über die ihm vorgelegte 2te Frage dahin:

daß die von dem Demnnciaten N. veranstaltete Sammlung als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck des M.'schen Gesang- und Gebetbuches nicht zu betrachten, und daß selbst für den Fall, daß der M. ein ausschließendes Dienstfähigkeitgerecht in Bezug auf einzelne Gesänge darin nachweisen könnte, dem N. dennoch, da er jedenfalls nur Einzelnes, was nicht bereits Gemeingut ist, aufgenommen, S. 4. N. 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu Gute kommen würde.

Was die dem Vereine vorgelegte 1ste Frage betrifft, so scheint eine darüber abzugebende gutachtliche Aeußerung Seitens des Vereins zur Aufklärung der von ihm festzustellenden Berechtigung oder Nichtberechtigung des N. nicht beitragen zu können, indem für diese allein erhebliche Bestimmung nicht die Abtretung des Rechtes, sondern die Begründung eines ausschließenden Rechtes von Seiten des Cedenten J. F. R. von Belang sein würde.

Berlin, den 15. Januar 1840.

R. I. S. = B.

No. 5.

Im Druck und Verlag von N. erschien:

I. in den Jahren 1835 und 1837 die dritte und vierte Ausgabe des Aldreßbuches der Stadt K., begründet und herausgegeben von M.;

II. im Jahre 1839: Aldreßbuch der Haupt- und Residenzstadt K., herausgegeben von MN.

M. hält das Aldreßbuch von 1839 für verbotenen Nachdruck des von ihm herausgegebenen Aldreßbuches, namentlich des Jahrganges 1837, und hat gegen N. und MN. eine Entschädigungs-

Flage auf Höhe von 833 Skrn. 10 Sgr. bei dem zuständigen Gerichte ange stellt.

Beflagte stellen in Abrede, sich eines verbotenen Nachdrucks schuldig gemacht zu haben, und zwar insbesondere um deswillen, weil bei einem derartigen Werke an sich von geistigem Eigenthum nicht die Rede sein könne.

Das Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins ist darüber erfordert: ob das Abdruckbuch von 1839 ein Nachdruck der Abdruckbücher von 1835 und 1837 sei?

Die Formlichkeiten sind in Ordnung. Die vollständigen Acten, in denen sich ein status causae et controversiae befindet, nebst einem Exemplare von jedem der gedachten drei Abdruckbücher sind von dem Prozeßrichter an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übersendet und durch letzteres dem Vereine vorgelegt worden. Die Identität des corpus delicti und der mit demselben zu vergleichenden Gegenstände steht fest, da die gedachten drei Bücher in gerichtlicher Verhandlung von den Parteien anerkannt und demnachst in einen Papiernumschlag gethan, dieser dreimal mit dem Gerichtsstempel verschlossen und die Titel der drei Bücher auf den Umschlag gesetzt worden sind.

In der Sache selbst läßt sich zwar nicht in abstracto behaupten, daß an einem Wohnungsanzeiger kein Nachdruck verübt werden könne. Denn das Gesetz vom 11. Juni 1837 schügt Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst. Ein Wohnungsanzeiger läßt sich freilich nicht für ein Werk der Wissenschaft oder Kunst im höhern Sinne halten, wohl aber in gewissem Sinne unter die Werke der statistischen Wissenschaft zählen. Er enthält statistische Nachrichten über die Beschaffenheit einer Stadt, mit Rücksicht auf ihre Straßen und die in deren einzelnen Häusern befindlichen Einwohner, in irgend einer systematischen Ordnung alles Dessen, was in dieser Beziehung wissenschaftlich ist. Viele Werke gelten ohne Weiteres als wissenschaftlich, und beruhen doch auf nichts Anderem, als auf einem Zusammentragen gewisser No-

tigen über gewisse factische Verhältnisse, und deren Anordnung nach einem bestimmten System. Wer also, mit mehr oder weniger Mühe, nach einem selbsterdachten Plane einen Wohnungsanzeiger zusammengetragen hat, verdient gewiß denselben Schutz, wie so mancher andere Urheber eines Werks. Denn ohne geistige Thätigkeit — und das Gesetz kann keine abstracte Gränze setzen, wie groß oder gering eine geistige Thätigkeit sein müsse, um Schutz zu verdienen —, ohne geistige Thätigkeit kann auch ein Wohnungsanzeiger nicht zu Stande gebracht werden. Die Behauptung, „geistiges Eigenthum an einem derartigen Werke könne nur die Idee der Herausgabe sein; sei diese aber einmal vorhanden, so sei die Eintheilung selbst eine nothwendige, entweder nach Städten, Gewerben u. c., oder nach Straßen u. c.“ geht zu weit. Es giebt noch eine dritte, davon verschiedene Eintheilung: nach allen Einwohnern in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. Dazu kommen die mancherlei Thataten, wie Register, Uebersichten u. dgl. m. Ein rein mechanisches Nachwerk, dessen Schutz nur durch ein besonderes Patent begründet werden könnte, läßt sich dergleichen nicht nennen. Und nicht die Idee der Herausgabe ist geistiges Eigenthum; denn ohne ausdrückliche Privilegirung eines bestimmten Herausgebers darf Jedermann diese Idee fassen und ausführen. Aber die eigenthümliche Anordnung selbstgesammelter Materialien ist das, höher oder geringer ansehnliche, geistige Element einer solchen Arbeit, an der im Sinne des §. 1. des Ges. v. 11. Juni 1837 Nachdruck ganz oder theilweise verübt werden kann.

Dennoch ist im vorliegenden Falle das Adreßbuch von 1839 für einen Nachdruck der Adreßbücher von 1835 und 1837 nicht zu halten.

Das Adreßbuch von 1835 giebt ein Verzeichniß sämmtlicher Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder Gewerbe („Altkälter“ bis „Züchner“), unter Beifügung der Wohnungen. Dann folgt (von Spalte 362 an) ein Generalregister aller Namen in alphabetischer Ordnung, unter Rückweisung auf die betreffende Seitenzahl, wo der nähere Nachweis zu finden ist. Dann ein

alphabetisches Verzeichniß der f. g. Particuliers, ohne bestimmtes Geschäft, mit deren Wohnungen (von Sp. 583. an); endlich ein kurzer Anhang über die Stadt K. im Allgemeinen. (S. 675—677.)

Das Adreßbuch von 1837 befolgt einen veränderten Plan. Alle Straßen und Plätze werden in alphabetischer Reihe aufgeführt („Albrechtstraße“ bis „Zwingergasse“); bei jeder Straße und jedem Hause folgen die Häuser nach der Nummer, und in jedem Hause werden dessen Bewohner, nach Vor- und Zunamen, Stand, Würden und Orden, benannt. Dann folgt (von Sp. 377.) ein General-Register, worin alle Namen, mit kurzer Angabe des Charakters, alphabetisch geordnet und mit den Zahlen der Spalten, wo der betreffende Name vorkam, versehen sind. Demnachst f. g. „Besondere Rubriken“ in doppelter alphabetischer Ordnung (v. Sp. 740.): „Kemter, Anstalten, Spohlfesen“, bis „Tanzsäle“. Endlich ein „Anhang“ (von 26 Seiten), enthaltend Adressen ausgezeichneter Gewerbs- und Geschäftsmänner.

Das Adreßbuch von 1839 befolgt genau den Plan des Adreßbuches von 1837:

1. Alphabetische Reihenfolge der Straßen und Plätze, und Einführung der Bewohner jedes einzelnen Hauses (bis S. 357.).
2. Generalregister der Namen in alphabetischer Reihenfolge (bis S. 493.).
3. Besondere Rubriken: „Kemter“ bis „Zahnärzte“ (bis S. 507.).
4. Anhang von Adressen verschiedener Gewerbtreibender und Uebersicht der K. Stadtpost (18 Seiten).

Die Unterschiede bestehen zunächst im Innern der Anordnung, wie folgt:

1. Das Adreßbuch von 1837 führt jedes Hauses Bewohner durcheinander, das von 1839 dagegen in alphabetischer Ordnung auf, jedoch unter Voranstellung des resp. Eigenthümers (S.) und mit Weglassung der Ordensbezeichnungen.
2. Das Adreßbuch von 1837 giebt in dem Generalregister neben den Namen nur die Zahl der betreffenden Spalte, in welcher

jene sich finden; das von 1839 fügt dieser Zahl, zur Erleichterung des Auffindens, immer noch die resp. Hausnummer in Paranthese bei.

3. Das Adreßbuch von 1839 giebt eine größere Anzahl der f. g. „besonderen Rubriken“, als das von 1837.

4. Der Anhang inserirter Adressen ist in beiden Büchern ganz verschieden von einander.

Von diesen Unterschieden aber abgesehen, weicht das Adreßbuch von 1839 von dem von 1837 durch diejenigen Veränderungen ab, welche in Folge der Wohnungsänderungen, der Sterbefälle, des Ab- und Zuges der einzelnen Einwohner in jedem einzelnen Hause nach Verlauf von 2 Jahren von selbst nothwendig geworden sind. Daß diese Veränderungen aber, wie sich bei einer Stadt von einigem Umfange leicht denken läßt, sehr erheblich und reichhaltig sind, lehrt der Augenschein auf jeder Seite. Und in dergleichen Veränderungen beruhet eben der Unterschied eines neuen Adreßbuches von dem 2 Jahre früher verfaßt; denn gerade wegen solcher Veränderungen ist das frühere fast unbrauchbar, das neue nothwendig geworden. Soll also ein Adreßbuch von 1839 brauchbar werden, so darf es unmöglich dem von 1837 nachgedruckt erscheinen. Wenn nun Seläger sein geistiges Eigenthum an dem Adreßbuche dadurch begründen will, daß er sich in den Jahren 1830 u. f. g. unfägliche Mühe gegeben habe und von Haus zu Haus gegangen sei, um die nöthigen Notizen selbst zusammenzubringen, und daß er diese demnachst systematisch geordnet habe, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es den Befragen hat unbenommen bleiben müssen, sich im Jahre 1838 die nöthigen Materialien zu verschaffen und 1839 ein neues Adreßbuch herauszugeben. Daß sie solches bewerkstelligt, und zwar auf offentlichen Wege, vermittelt der von Seiten der Polizeibehörde in die einzelnen Häuser geschickten und resp. ausgefüllten Listen, behaupten Besagte. Der Beweis hierüber ist zwar noch nicht erhoben. Inzwischen liegt es wohl in der Natur der Sache, daß Besagte nicht ohne polizeiliche Mitwirkung zur Kenntniß desjenigen Zu-

Handes der Käufer und ihrer Bewohner gekommen sind, welcher dem Adreßbuche von 1839 zu Grunde gelegt worden ist und dessen spezifischen Unterschied von dem Adreßbuche von 1837 begründet. Kläger behauptet zwar, sein früheres Adreßbuch sei den Gebern eingehändigt worden, um danach den Druck des Adreßbuches von 1839 zu besorgen. Es ist aber gar nicht abzusehen, wie Beklagte zur Kenntniß jener so erheblichen und mannichfaltigen Veränderungen hätten kommen können, wenn nicht eben eine durchgreifende neue Recherche veranstaltet worden wäre, bei der dann freilich nicht bloß die Veränderungen, sondern auch die unverändert gebliebenen Wohnungen und Verhältnisse zu Tage kommen mußten. Liegt es also in der Natur der Sache, daß Beklagte sich die neuen Materialien selbst verschafft haben, so kann Kläger nicht behaupten, daß sein geistiges Eigenthum beeinträchtigt worden sei. Nur wenn Beklagte sich die Sammlungen des Klägers angeeignet, und dessen Anordnung aufgenommen hätten, könnte davon die Rede sein. Das Schicksal aller statistischen Arbeiten aber ist es, daß die richtigen und unverändert gebliebenen Ergebnisse früherer Arbeiten in den neueren wiederkehren, wenn diese auch auf von Grund aus erneuerten Nachforschungen beruhen. Und die Benutzung der früheren Anordnung zur Subsumirung der Ergebnisse eigener neuer Nachforschungen kann für sich allein unmöglich für Beeinträchtigung fremden Eigenthums gehalten werden. Daß also im vorliegenden Falle Kl. den Plan seines Vorgängers, den Hauptrubriken nach, beibehalten, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen; denn diese formelle Einrichtung macht nicht die Substanz des Buches aus und kann von Jedem in gleicher Weise angewendet werden, da Niemand an einer solchen Form ein ausschließliches Eigenthumsrecht hat. Hinderefalls wäre es auch Nachdruck, wenn jemand die Eintheilung und Einrichtung des Adreßbuches einer Stadt auf das Adreßbuch einer andern Stadt anwendete!

Mag also Kläger auch darin Recht haben, daß seine Vorarbeit von Beklagtem starr benutzt worden, so kann doch das Adreßbuch von 1839 nicht für einen Nachdruck des Klägerschen Werkes an-

gesehen werden, weil dasselbe augenscheinlich nur auf Grund neuer und durchgreifender Sammlung von Materialien hat verfaßt werden können. Auch die Beibehaltung des Titels kann die Klage wegen Nachdrucks nicht begründen; denn auf diesen Titel würde der erste Verfasser nur dann alleinigen Anspruch haben, wenn er ausschließlich besugt wäre, ein „Aldreßbuch für die Stadt K.“ herauszugeben. Daß er aber ein Privilegium oder eine besondere Concession zur Herausgabe eines solchen besitze, hat Kläger nicht einmal behauptet.

Aus diesen Gründen ertheilt der Königl. literarische Sachverständigen = Verein hiermit sein pflichtmäßiges Gutachten dahin: daß das von M. im Jahre 1839 herausgegebene Aldreßbuch für einen verbotenen Nachdruck der von A. in den Jahren 1835 und 1837 herausgegebenen Aldreßbücher nicht zu halten.

Beschlossen in der Sitzung vom 28. Febr. 1840.

R. I. G. = M.

N^o 6.

Unterm 16. August 1837 schloß A. mit der M.'schen Buchhandlung einen schriftlichen Vertrag, dessen hierher gehörige Paragraphen folgendermaßen lauten:

§. 1.

Herr A. übernimmt die Druckricht und Herausgabe einer neuen Auflage der sämtlichen Kessling'schen Werke.

§. 2.

Der Herr Herausgeber erhält von den Verlegern ein Honorar von fünfshundert Thalern.

§. 5.

Die neue Auflage ist auf etwa zwölf Bände in gr. 8. berechnet, welche in 4 halbjährigen Lieferungen von je 3 Bänden erscheinen u. s. w.

Wie stark die neue Auflage sein sollte, darüber wurde nichts festgesetzt.

Nachdem aber hiernächst die neue Gesamtausgabe der Resfing'schen Werke in der N.'schen Bearbeitung erschienen war, ließen die Verleger auch noch Separatabdrücke folgender Werke, deren keines einen ganzen Band der Gesamtausgabe füllt:

1. Nathan der Weise,
2. Emilia Galotti,
3. Minna von Barnhelm,
4. Hamburgische Dramaturgie,
5. Die Erziehung des Menschenengeschlechtes,
6. Wie die Alten den Tod gebildet,

ohne Bezeichnung des N. als Herausgebers, zum Einzelverkauf veranstalten, wobei nur Nr. 5. verändertes und zwar kleineres Format erhielt.

In der Veranstaltung dieser Separatabdrücke findet N. eine Verletzung seiner Mutorrechte und einen Nachdruck, sofern die Verleger nur zur Gesamtausgabe in beliebigen Exemplaren berechtigt gewesen, und ist beim zuständigen Berichte gegen die Eigenthümer der N.'schen Buchhandlung dahin klärend aufgetreten:

Denselben zu unterlagen, die 6 bezeichneten Resfing'schen Schriften auszugeben, und sie zu verurtheilen, für die bereits erfolgte Herausgabe ihm eine in separato zu ermittelnde Entschädigung zu zahlen.

Die Verklagten bestritten einerseits, daß Kläger im vorliegenden Falle überhaupt auf Mutorchaft und Mutorrechte Anspruch machen könne, sofern er sein eigenes Product geliefert, und behaupten andererseits, daß es ihnen, selbst wenn dem Kläger Mutorrechte zuständen, doch vertragsmäßig erlaubt sein würde, das Werk, wie im Ganzen, so auch in seinen einzelnen Theilen, in einer beliebigen Anzahl von Abdrücken erscheinen zu lassen.

Das Gutachten des literarischen Sachverständigen = Vereins wird über folgende zwei Fragen in Anspruch genommen:

1. Ist die Klägerische Bearbeitung der Resfing'schen Werke

Wie stark die neue Auflage sein sollte, darüber wurde nichts festgesetzt.

Nachdem aber hiernächst die neue Gesamtausgabe der Reising'schen Werke in der N. S. sehen Bearbeitung erschienen war, ließen die Verleger auch noch Separatabdrücke folgender Werke, deren keines einen ganzen Band der Gesamtausgabe füllt:

1. Nathan der Weise,
2. Emilia Galotti,
3. Minna von Barnhelm,
4. Hamburgische Dramaturgie,
5. Die Erziehung des Menschenengeslechtes,
6. Wie die Mitten den Tod gebildet,

ohne Bezeichnung des N. als Herausgebers, zum Einzelverkauf veranstalten, wobei nur Nr. 5. verändertes und zwar kleineres Format erhielt.

In der Veranfassung dieser Separatabdrücke findet N. eine Verletzung seiner Mutorrechte und einen Nachdruck, sofern die Verleger nur zur Gesamtausgabe in beliebigen Exemplaren berechtigt gewesen, und ist beim zuständigen Gerichte gegen die Eigenthümer der N. S. sehen Buchhandlung dahin klärend aufgetreten:

den selben zu unterlagen, die 6 bezeichneten Reising'schen Schriften auszugeben, und sie zu verurtheilen, für die bereits erfolgte Herausgabe ihm eine in separato zu ermittelnde Entschädigung zu zahlen.

Die Verklagten bestritten einerseits, daß Kläger im vorliegenden Falle überhaupt auf Mutorchaft und Mutorrechte Anspruch machen könne, sofern er kein eigenes Product geliefert, und behaupten andererseits, daß es ihnen, selbst wenn dem Kläger Mutorrechte zuständen, doch vertragsmäßig erlaubt sein würde, das Werk, wie im Ganzen, so auch in seinen einzelnen Theilen, in einer beliebigen Anzahl von Abdrücken erscheinen zu lassen.

Das Gutachten des literarischen Sachverständigen = Vereins wird über folgende zwei Fragen in Anspruch genommen:

1. Ist die klägerische Bearbeitung der Reising'schen Werke

bergestellt als ein freies schriftstellerisches Product zu betrachten, daß dem Verfasser für diese Bearbeitung eines fremden Werkes dieselben gesetzlichen Rechte zur Seite stehen, wie einem Mutor für ein von ihm verfaßtes Originalwerk?

2. Siegt in dem Rechte der Verklagten auf den Abdruck einer unbestimmten Anzahl von Exemplaren der von dem Kläger herausgegebenen sämtlichen Reising'schen Werke, so wie einzelner Bände derselben, auch die einseitige Befugniß, einzelne Stücke dieser Werke, welche nicht ganze Bände ausfüllen, und zwar ohne Benennung des Herausgebers, in besonderen Abdrücken erscheinen zu lassen und zu verkaufen, oder hat sich die verklagte Buchhandlung durch die eigenmächtige Veranfassung solcher einzelnen veräußlichen Abdrücke eines Nachdrucks schuldig gemacht?

Die förmlichkeiten sind in Ordnung. Die vollständigen Acten, nebst einer Separatabschrift des in der Verhandlung vom 30. Mai 1840 entworfenen status causae et controversiae specialis, so wie dem corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem dasselbe zu vergleichen, sind von dem den Proceß leitenden Gerichte an das Königl. Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten eingereicht, und durch letzteres dem Sachverständigen-Vereine vorgelegt worden.

In der Sache selbst ist zunächst zur Beantwortung der ersten Frage eine genaue, bis in's Einzelne gehende Prüfung der von dem Kläger bei Herausgabe der Reising'schen Werke angewendeten Thätigkeit vorgenommen, und der durch des Klägers Bearbeitung heraufgestellte Text mit dem Texte der früheren gedruckten Ausgaben verglichen worden. Hier hat sich denn ergeben, daß Kläger mit unermüdeter Sorgfalt, zum Theil mit Benützung von Handschriften, die Fehler und Missförlichkeiten früherer Ausgaben berichtet und einen gleichförmigen, der ursprünglichen Schreibart Reising's gemäßen Text hergestellt hat; obgleich natürlich die Kritik nicht überall gleich viel zu thun gefunden. Eine andere Frage aber ist es, ob Kläger für seine kritische Thätigkeit Mutorrechte in Anspruch nehmen könne, wenn auf den Geist der Preußi-

sehen Geseßgebung eingegangen wird. Das Allgemeine Randrecht geht, der ganzen Stellung gemäß, welche in demselben die Lehre vom Verlagsvertrage so wie vom Nachdruck einnimmt, im Ganzen mehr darauf aus, den Verleger als solchen gegen den Nachdruck zu schützen. Dagegen folgt das Geseß vom 11. Juni 1837 der ausgesprochenen Tendenz, dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaften den erforderlichen Schutz gegen Nachdruck zu sichern, und gestattet deshalb das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, von Neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, nur dem Autor oder demjenigen, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten. Autor nennt das Geseß den Urheber, den Verfasser eines Werkes, sei dies nun eine eigentliche Schrift, oder eine Predigt, oder eine Vorlesung. Es setzt also immer ein eigenes, mehr oder weniger selbstständiges Product voraus. Wie weit durch Bearbeitung eines fremden Textes Autorrechte erworben werden können, darüber giebt das Geseß keinen Hinweis. Wenn aber auch in einzelnen Fällen für die Beurntheilung der Leistungen einer solchen Art, welche nicht bloß verbessernd, sondern auch den Text conßituirend, ja vielleicht theilweise als Schöpferin des Textes auftritt, Schwierigkeiten daraus entstehen mögen, so verhält es sich doch im vorliegenden Falle mit der kritischen Thätigkeit des Relägers einfacher. In dieser Beziehung hat er nicht frei geschaffen, sondern durch Prüfung und Vergleichung verschiedener vorhandenen Handschriften und Ausgaben das Passende und Richtige ausgesucht und in frühere Drucke hineincorrigirt. So groß also auch der relative Werth der klägerischen Arbeit sein mag, so läßt sich doch ein Autorrecht, wie solches unser Geseß an Originalwerken schützt, dem Reläger an den durch seine Bearbeitung entstandenen Veränderungen der früheren Ausgaben geßunglicher Werke nicht zusprechen. Sätte sich Reläger, in Betreff seiner kritischen Thätigkeit, wenigstens den Verlagten gegenüber, höhere Rechte sichern wollen, so wäre dies nur in contractlicher Weise zu erreichen gewesen.

Die zweite der zur Begutachtung vorgelegten Fragen ist ausschließlich juristischer Natur. Es handelt sich bei derselben lediglich um Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Vertrages vom 16. August 1837. Kläger hat sich anheischig gemacht, Durchsicht und Herausgabe einer neuen Auflage der Lessing'schen Werke zu besorgen. Dafür haben ihm Verklagte 500 Thlr. versprochen. Er hat seine Verbindlichkeiten erfüllt und das versprochene Honorar erhalten. Damit und mit dem wirklich erfolgten Erscheinen der f. g. neuen Ausgabe in 12 Bänden ist aber das beiderseitige Vertragsverhältniß ein- für allemal erfüllt. Schon der Umstand, daß der Vertrag Nichts von der Stärke der Auflage sagt, deutet dahin, daß die Parteien nichts Weiteres beabsichtigt haben, als daß Kläger seine kritische Thätigkeit verwenden und dafür 500 Thlr. erhalten, Verklagte aber die Befugniß haben sollten, die Auflage nach Belieben einzurichten und zu veräußern, sofern sie nur den Bestimmungen des §. 5. des Vertrages vom 16. August 1837 genügt. Liegt aber nach allgemeinen Grundsätzen in der Befugniß zum Größeren auch die Befugniß zum Beringeren (M. R. R. Einleitung S. 91.), so haben Verklagte nur den Theil eines Rechts, welches sie ganz haben, ausgeübt, wenn sie von ihrer Befugniß zum Abdruck und zur Ausgabe unzahliger Exemplare in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie einzelne Theile oder von einzelnen Theilen wieder einzelne Stücke abgedruckt und ausgegeben. Ob sie den Namen des Klägers dabei genannt oder nicht, erscheint gleichgültig, da die Nennung desselben nicht einmal in Ansehung der Gesamtausgabe vertragsmäßig ausbedungen war. Doch gehört die Entscheidung der zweiten Frage überhaupt, wie bemerkt, allein zur Kompetenz des erkennenden Richters, weshalb der unterzeichnete Verein sich zu einer weiteren Ausföhrung der unzugreiflich ausgesprochenen Ansicht nicht veranlaßt sieht.

Ins diesen Gründen ertheilt der Königl. literar. Sachverständigen-Verein hiermit sein pflichtmäßiges Gutachten dahin:

daß die klägerische Bearbeitung der Lessing'schen Werke als ein solches schriftstellerisches Product, für welches dem Verfasser

dieselben gesetzlichen Rechte zur Seite ständen, wie einem Autor für sein Originalwerk, nicht zu betrachten.

Beschlossen in der Sitzung vom 27. Januar 1841.

R. I. S. = B.

N^o 7.

In dem Verlage des Buchhändlers M. hatte das „Allgemeine deutsche Nochbuch für bürgerliche Haushaltungen von Sophie Wilhelmine Scheibler“ bis zum Jahre 1839 eine Reihe von Auflagen erlebt, und zwar der erste Theil (à 1 Thlr.) zehn, der zweite Theil (à 20 Gr.) drei Auflagen, — als im Druck und Verlag von M. ein „Neufres vollständiges Berliner Nochbuch für bürgerliche Haushaltungen von Marie Scheibler“ im Jahr 1839 erschien. M. setzte die erste Auflage zum Theil ab und überließ den Rest der Exemplare und danach auch sein Verlagsrecht käuflich an den Buchhändler MM. Dieser, ohne neue Exemplare drucken zu lassen, machte zu den ihm abgetretenen Exemplaren ein Vorwort und ein neues Titelblatt, welches das Wort als „Allgemeines deutsches Nochbuch für bürgerliche Haushaltungen, von Marie Scheibler“ und als zweite, unveränderte, im Verlage des MM. 1840 erschienene Auflage bezeichnet. Dieses Wort wurde von dem M. bei der betreffenden Polizei=Behörde als Nachdruck denunciirt, und auf Erfordern dieser Behörde wurde von drei Sachverständigen unterm 18. Februar d. J. übereinstimmend ein Gutachten dahin abgegeben: daß das Scheibler'sche Nochbuch ein Nachdruck des Scheibler'schen sei. Hierauf erfolgte polizeilich die Beschlagnahme der bei MM. und einigen andern Buchhändlern vorrätthigen (135) Exemplare des Scheibler'schen Nochbuchs; M. denunciirte gegen M. und MM. bei dem zuständigen Gerichte wegen Nachdrucks, und es wurde ein Scritinialverfahren gegen die Denunciaten eingeleitet.

Beide Denunciaten, welche früher in dem Geschäft des M. an=

gestellt gewesen, bestritten, daß ihr Kochbuch dem bei M. heraus-
 gekommenen nachgedruckt sei. M. insbesondere behauptet, er selbst
 habe sowohl das bei M. erschienene Scheibler'sche Kochbuch
 stylisiren helfen, als auch das Schreiber'sche Kochbuch selbst
 verfaßt und den Namen Marie Schreiber nur erdichtet. Dabei
 will er aber das f. g. Schreiber'sche Kochbuch lediglich nach An-
 leitung von andern Kochbüchern abgefaßt, auch von ihm selbst
 gesammelte Recepte zum Grunde gelegt und das Scheibler'sche
 Kochbuch nicht einmal vor sich gehabt haben.

Das betreffende Gericht hat nun die Einleitung der Unter-
 suchung ausgesetzt, bis auf den Eingang des von dem literarischen
 Sachverständigen-Meraine darüber zu ertheilenden Gutachtens: „ob
 die erste und zweite Auflage des Kochbuchs der angeblichen Marie
 Schreiber ein Nachdruck des Scheibler'schen Kochbuchs, und aus
 welchen Stellen desselben dies besonders erweislich ist?“

Wenn man nun auch zugiebt, daß eine Mutorchaft in Beziehung
 auf eine Kochregel sich nicht leicht wird in Anspruch nehmen lassen,
 da jeder Verfasser eines Kochbuchs das bereits Bewährte zu geben
 hat, also nicht neue Recepte und Regeln erfinden, sondern das
 von Andern Gegebene und bereits Erprobte mittheilen muß, —
 und wenn es auch gewiß ist, daß eine solche Benützung der Er-
 fahrungen und Mittheilungen Anderer als Nachdruck nicht zu be-
 zeichnen ist, so kann ein Gleiches doch nicht rückfichtlich der Form
 einer Sammlung solcher Recepte behauptet werden. Die Thätig-
 keit bei Veranstaltung solcher Sammlungen allgemein zugänglich
 Vorschriften besteht in der Auswahl, in der Anordnung und
 in der dem Zweck am meisten entsprechenden Wortfassung.
 Hierin kann sich bei scheintbar ganz unbedeutenden Gegenständen
 Sact, Kenntniß der Bedürfnisse des Publicums, und Talent in
 Sandhabung des Ausdrucks in dem Maße entwickeln, daß dem
 Verfasser und Verleger ein beträchtlicher Gewinn daraus erwächst,
 welcher seine Murgel nur in der Geschicklichkeit bei der Formgebung
 des Werkes hat. Dieser Gewinn ist somit Frucht eines Talentcs,
 einer individuellen geistigen Thätigkeit, zu deren Schutze das Gesetz

vom 11. Juni 1837 besteht, sofern durch dieselbe ein selbstständiges Druckwerk entstanden ist.

Was nun zuzörderst bei den vorliegenden Druckwerken die Auswahl der aufgenommenen Rezepte betrifft, so ist das Schreiber'sche Werk eigentlich ganz und gar aus dem Scheibler'schen Kochbuch entnommen, welches 1158 Rezepte enthält, während in dem ersteren Werke sich nur 1126 finden, von denen einige jedoch mehrere Nummern des Scheibler'schen Werkes vereinigen.

Was die Anordnung oder den Plan anbelangt, so enthält das Schreiber'sche Kochbuch zuzörderst „Allgemeine Bemerkungen“ in 28 Nummern, welche im Wesentlichen der „Einleitung“ und dem „Ersten Abschnitt“ des Scheibler'schen Buches entsprechen; namentlich

Nr. 1. „Etwas über die Gefäße beim Kochen“ (bei Schreiber) entspricht den einleitenden Bemerkungen (bei Scheibler), welche überschrieben sind: „Bemerkungen über das Röchengefchirr“, im Inhaltsverzeichnis aber ganz mit den im Schreiber'schen Werk gebrauchten Worten bezeichnet werden, nämlich „Etwas über die Gefäße beim Kochen“; ebenso und zum Theil noch vollkommener entspricht

Nr. 2. des Schreiber'schen Werkes der Nr. 1. bei Scheibler, Nr. 3. der Nr. 22., Nr. 4. der Nr. 23., Nr. 5. der Nr. 20., Nr. 6. der Nr. 2., Nr. 7. der Nr. 5., Nr. 8. der Nr. 7., Nr. 9. der Nr. 25., Nr. 10. der Nr. 26., Nr. 11. der Nr. 27., Nr. 12. der Nr. 3., Nr. 13. der Nr. 18., Nr. 14. der Nr. 8., Nr. 15. der Nr. 17., Nr. 16. der Nr. 19., Nr. 17. der Nr. 11., Nr. 18. der Nr. 4., Nr. 19. der Nr. 7., Nr. 20. der Nr. 9., Nr. 21. der Nr. 10., Nr. 22. der Nr. 12., Nr. 23. der Nr. 13., Nr. 24. der Nr. 14., Nr. 25. der Nr. 17., Nr. 26. der Nr. 16., Nr. 27. der Nr. 20., Nr. 28. der Nr. 21.

Die Ueberschriften stimmen überall fast buchstäblich überein. Ebenso folgt nun im Schreiber'schen Kochbuch I. Nr. 29 bis 87: „Von der Zubereitung der Suppen“ und II. Nr. 88 bis 98: „Von der Zubereitung der Salteskalen“, welche Abtheilungen dem vierten

Abchnitt bei Scheibler Nr. 113 bis 193: „Von der Zubereitung der Suppen“ entsprechen.

Nr. III. bei Schreiber entspricht Nr. II. bei Scheibler, Nr. IV. der Nr. III., Nr. V. der Nr. VI., Nr. VI. der Nr. V. und X., Nr. VII. der Nr. VII., Nr. VIII. der Nr. IX., Nr. IX. der Nr. XVIII., Nr. X. der Nr. XIX., Nr. XI. der Nr. XI., Nr. XII. der Nr. XVII., Nr. XIII. der Nr. XVI., Nr. XIV. der Nr. VIII., Nr. XV. der Nr. XIV., Nr. XVI. der Nr. XII., Nr. XVII. und XVIII. der Nr. XIII., Nr. XIX. der Nr. XX.

Es finden sich also durchaus dieselben Rubriken, nur in einer etwas veränderten Reihenfolge, und wenn man auch anerkennet, daß ähnliche Einteilungen wohl bei jedem Kochbuch der Natur der Sache nach wiederkehren müssen, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß in den vorliegenden Druckschriften die Uebereinstimmung auf eine sehr auffallende Weise vollständig ist.

Grundsätzlich der einzelnen Recepte nicht allein, sondern selbst in Beziehung auf die Wortfassung ist endlich bis in jede Kleinheit in dem Schreiber'schen Kochbuch eine unmittelbare Nachbildung des Scheibler'schen Werkes unverkennbar. Der vorgelegten Frage entsprechend, folgt hier eine Reihe der wörtlich nachgeschriebenen Recepte, mit der Bemerkung, daß in dem Schreiber'schen Werke nur unwesentliche Floskeln bisweilen mit anders lautenden, aber gleichbedeutenden Redensarten vertauscht sind, während die eigentliche Substanz in beiden Werken dieselbe ist.

Nr. 2. ist der Nr. 1. (von Scheibler) fast wörtlich nachgeschrieben, Nr. 3. der Nr. 22., Nr. 4. der 23., Nr. 5. der Nr. 24., Nr. 6. der Nr. 2., Nr. 7. der Nr. 5., Nr. 8. der Nr. 6., Nr. 9. der Nr. 25., Nr. 10. der Nr. 26., Nr. 11. der Nr. 27., Nr. 12. der Nr. 3., Nr. 13. der Nr. 18., Nr. 14. der Nr. 8. (13. und 14. besonders genau übereinstimmend), Nr. 15. der Nr. 17., Nr. 16. der Nr. 19., Nr. 17. der Nr. 11. (17 besonders genau), Nr. 18. der Nr. 4., Nr. 19. der Nr. 7., Nr. 20. der Nr. 9., Nr. 21. der Nr. 10.

Aus dem Abchnitt von den Suppen ist nachgeschrieben: Nr. 29. der

Nr. 115., Nr. 30. der Nr. 118., Nr. 31. der Nr. 114., Nr. 32. der Nr. 113., Nr. 33. der Nr. 116., Nr. 34. der Nr. 119., Nr. 35. der Nr. 122. (34. und 35. besonders genau), Nr. 38. der Nr. 124., Nr. 39. der Nr. 123., Nr. 41. der Nr. 127., Nr. 43. der Nr. 128. (43. besonders genau), Nr. 44. der Nr. 129., Nr. 45. der Nr. 186., Nr. 48. der Nr. 132., Nr. 49. der Nr. 144., Nr. 50. der Nr. 143. Aus dem Querschnitt von den Glöfßen: Nr. 101. der Nr. 31., Nr. 102. der Nr. 40., Nr. 103. der Nr. 41., Nr. 104 und 105. der Nr. 38 und 39.

Von den Saucen: Nr. 124. der Nr. 61., Nr. 125. der Nr. 60., Nr. 126. der Nr. 62.

Von den Gemüsen: Nr. 199. der Nr. 305., Nr. 204 u. 205. der Nr. 313 u. 314., Nr. 206 u. 207. der Nr. 315 u. 316., Nr. 317. der Nr. 119. Theil II., Nr. 320. der Nr. 118. Th. II., Nr. 322. der Nr. 120. Th. II. u. f. w.

Vom Fleisch und Braten: Nr. 341. der Nr. 195. Th. I., Nr. 400. der Nr. 194. Th. I., Nr. 401 u. 402. der Nr. 198 u. 199. Th. I., Nr. 550. der Nr. 153. Th. II.

Von den Fischen: Nr. 584 bis 587. der Nr. 374 u. 372. Th. I., Nr. 589. der Nr. 378. Th. I., Nr. 590. der Nr. 127. Th. II., Nr. 594. der Nr. 379. Th. I. und Nr. 595. der Nr. 376. Th. I.

Von den Mehlspeisen: Nr. 668. der Nr. 457. (nur mit verhältnißmäßig vergrößerten Quantitäten), Nr. 669 fgg. der Nr. 449 fgg., Nr. 673. der Nr. 447.

Von den Pasteten: Nr. 981. der Nr. 515., Nr. 982. der Nr. 516., Nr. 983. der Nr. 517., Nr. 984. der Nr. 518.

Vom Einmachen: Nr. 1092. der Nr. 742., Nr. 1093. der Nr. 739., Nr. 1094. der Nr. 740., Nr. 1095. der Nr. 741., Nr. 1096. der Nr. 738., Nr. 1097. der Nr. 743., Nr. 1098. der Nr. 744., Nr. 1099. der Nr. 745., Nr. 1100. der Nr. 766., Nr. 1101. der Nr. 767., Nr. 1102. der Nr. 768., Nr. 1103. der Nr. 765., Nr. 1104. der Nr. 747., Nr. 1105. der Nr. 769., Nr. 1106. der Nr. 770., Nr. 1107. der Nr. 754., Nr. 1108. der Nr. 756., Nr. 1109. der Nr. 755., Nr. 1110. der Nr. 749.,

Nr. 1111. der Nr. 750., Nr. 1112. der Nr. 751., Nr. 1113. der Nr. 753., Nr. 1114. der Nr. 771., Nr. 1115. der Nr. 773., Nr. 1116. der Nr. 757., Nr. 1117. der Nr. 774., Nr. 1121. der Nr. 760., Nr. 1122. der Nr. 762., Nr. 1123. der Nr. 764., Nr. 1124. der Nr. 761., Nr. 1125. der Nr. 763.

Diese Zusammenstellung wird genügen, um schon beim ersten vergleichenden Ueberblick die Uebersetzung zu gewähren, daß hier nicht von gewöhnlichem Benutzen, oder von einem Plagiat die Rede sei, wie auch schon das Gutachten vom 18. Februar d. J. treffend sagt, daß man dem Schreiber'schen Roßbuch zu viel Ehre anthun würde, wenn man es als ein zwar unmoralisches, aber dem Buchstaben des Gesetzes noch nicht verfallenes Plagiat bezeichnen wollte, da die auf dasselbe verwendete Arbeit fast ganz mechanischer Natur gewesen sei.

Das N.N.'sche Verlagswort hat, wie vorher gezeigt worden ist, nicht bloß die einzelnen Bestandtheile des N.'schen Verlagswortes fast ohne Ausnahme aufgenommen, sich also der in letzterem Worte gemachten Auswahl der einzelnen Theile bedient, sondern es ist dies sogar ganz mit den Worten, überhaupt ganz in der Form des letzten Wortes geschehen, und zwar in so vollkommener Uebereinstimmung, daß gar kein Zweifel darüber bleiben kann, daß sowohl Material als Form dem N.'schen Verlagswort (der Scheibler) direct entnommen worden sei. Daß die Mehrlichkeit des Inhaltes beider Worte keine zufällige sei, sondern auf einer, wenn auch illegitimen, Verwandtschaft beruhe, ergiebt sich, außer der fast vollkommenen Uebereinstimmung des Inhaltes, auch noch indirect gerade aus dem, was von dem Benützer des Scheibler'schen Wortes gethan ist, um die Form seines Nachwortes in ihren einzelnen Zügen zu entstellen und dadurch das Descendenz-Verhältniß in den Augen des Richters minder bemerkslich zu machen. Dieses indirecte Verhältniß des Bewußtseins einer unerlaubten Benützung fremden Eigenthums wird aber ferner dadurch noch unverkennbarer, daß bei demselben Worte noch fernere Bestimmungen bemerkbar sind, Täuschungen zu bewirken, wodurch nicht allein die Strafe der

unerlaubten Handlung vermieden, sondern auch der beabsichtigte Vortheil aus der Benützung des fremden Eigenthums geschützt werde. Dieses Bestreben ist namentlich darin zu finden, daß der Verleger des als Nachdruck demmicitirten Werkes demselben einen mit dem M.'schen Verlagswerf gleichlautenden Titel und einen sehr ähnlich klingenden, fingirten Plutornamen vorgelegt hat, offenbar nur, um die geringe Unähnlichkeit in der Form, welche den Richter täuschen sollte, in den Augen des Publicums, wo sie schaden könnte, zu verdecken und sein Nachwerf für das von dem wahren Verfasser gegebene und im Publicum mit Beifall aufgenommene Werk erscheinen zu lassen. Die Absichtlichkeit der Täuschung, welche hier auf Vermuthungen beruhet, wird evident, wenn man berücksichtigt, daß sowohl M. als MM. aus ihren früheren Geschäftsverhältnissen in der M.'schen Verlagsbehandlung von der Brauchbarkeit des Scheibler'schen Buches unterrichtet waren, und, um sich einen gleichen Vortheil anzumassen, eine möglichste Beibehaltung der Form des Scheibler'schen Werkes als nothwendig kennen mußten.

Wenn aber nach dem Vorstehenden in dem Schreiber'schen Rochnuch Auswahl, Anordnung und Wortfassung, also nicht allein Inhalt, sondern auch Form des Scheibler'schen Werkes fast unverändert und in jeder Beziehung unmittelbar wieder angewendet worden ist, und wenn dabei überdies die beabsichtigte Täuschung des Richters und des Publicums nicht verkannt werden kann, so muß schließlich der literarische Sachverständigen-Verein sein pflichtmäßiges Gutachten dahin abgeben:

1) Daß die erste und zweite Auflage des Rochnuches der angelesenen Marie Schreiber ein Nachdruck des Scheibler'schen Rochnuches sei, und daß

2) dies aus den oben in großer Anzahl angezeigten einzelnen Stellen des Buches erweislich sei.

Berlin, den 16. September 1840.

№ 8.

(Anderweitiges Gutachten in der vorigen Sache.)

Nachdem das zuständige Gericht erster Instanz auf Grund des von dem unterzeichneten Vereine unterm 16. September 1840 erteilten Gutachtens (Nr. 7.) das von den Denunciaten herausgegebene Rochnuch der Maria Schreiber für einen Nachdruck dess von dem Denuncianten verlegten Rochnuchs der Wilhelmine Scheibler erkannt hat, findet, auf die eingelegte Verteidigung der Denunciaten, der Richter zweiter Instanz Bedenken, das gedachte Gutachten der höheren richterlichen Entscheidung wieder zu Grunde zu legen. In Gemäßheit des Resoluts vom 28. Februar d. J. ist sonach, namentlich mit Rücksicht auf andere, von dem Denuncianten Nr. in zweiter Instanz beigebrachte Rochnbücher, ein anderweitiges Gutachten von dem unterzeichneten Vereine darüber erfordert worden, ob das Schreiber'sche Rochnuch gerade als Nachdruck des Scheibler'schen anzusehen sei, und ob das Scheibler'sche Rochnuch selbst überhaupt auf Originalität Anspruch zu machen habe.

Die Bedenken des Richters in zweiter Instanz gründen sich materiell augenscheinlich nur auf die denunciatische Behauptung, daß das Scheibler'sche Rochnuch selbst kein Originalwert, vielmehr — so viel läßt sich aus den Andeutungen des Resoluts entnehmen — ein Nachdruck der Rochnbücher von 1785 (Unterricht für ein junges Frauenzimmer u.) und von 1838 (Rochnuch von Antonie Meßner, Musf. 5.) sein solle. Man ist es zwar in der That wohl überhaupt zu viel verlangt und möchte in der Regel unausführbar sein, daß der Sachverständigen = Verein von einem in der Untersuchung nicht incriminirten Werke nachweise, dieses Werk sei kein Nachdruck, so daß sich danach erst ein innerlaubt nachgebildetes Werk als Nachdruck wirklich qualificiren ließe. Vielmehr führt eine einfache und gesunde Beweisstheorie von selbst darauf, daß in solchen Fällen der sich verteidigende Denunciant nachzuweisen habe, daß Denunciant bereits Nachdrucker sei. Unmöglich kann es dem

Denunciaten zusehen, von dem Denuncianten oder von der Behörde den Beweis zu verlangen, daß Denunciant das nicht sei, was Denunciat von ihm behauptet. Dennoch hat sich der unterzeichnete Verein, ohne für die Zukunft in ähnlichen Fällen eine Verpflichtung hierzu anzuerkennen, der näheren Untersuchung unterzogen, ob das Scheibler'sche Werk ein Nachdruck der beiden „gebrachten“ Werke sei.

Zwischen dem Scheibler'schen Werke und dem Roebuche von 1785 findet nicht einmal eine Ähnlichkeit statt. Plan, Anordnung, Benennungen und Ueberschriften weichen wesentlich von einander ab. Auch im Einzelnen ist die Verschiedenheit durchgreifend. Man vergleiche z. B. 12 auf's Gerathewohl herausgegriffene Nummern:

Scheibler.	Roebuch von 1785.
Nr. 119. Seite 59. mit Nr. 2. Seite 3.	
* 148. = 72. = 15. = 8.	
= 157. = 75. = 24. = 11.	
= 164. = 77. = 33. = 18.	
= 364. = 189. = 314. = 179.	
= 82. = 46. = 455. = 246.	
= 83. = 46. = 460. = 248.	
= 484. = 256. = 399. = 222.	
= 491. = 260. = 439. = 241.	
= 499. = 264. = 502. = 264.	
= 642. = 343. = 586. = 318.	
= 757. = 395. = 684. = 387.	

Nur etwa Nr. 194. des Scheibler'schen Buches scheint aus Nr. 94. des Roebuches von 1785 entlehnt zu sein. („Grindfleisch zu fochen.“)

Große Ähnlichkeit, ja im Einzelnen vollkommene Gleichheit herrscht dagegen zwischen dem Scheibler'schen und dem Meßner'schen Werke. Man ließe sich zwar sofort und von vorn herein aus einem äußeren Grunde darthun, daß das Scheibler'sche Buch einem Nachdruck des Meßner'schen nicht involviren könne, sofern festzustellen wäre, daß das Scheibler'sche Buch früher heraus-

gegeben worden, als das Meßner'sche. Von dem Meßner'schen Werke liegt die fünfte Auflage von 1838, von dem Scheibler'schen bereits die zehnte von 1839 vor. Die erste Auflage des Scheibler'schen Buches ist von 1815, die zweite des Meßner'schen von 1834. Da jedoch das Erscheinen der ersten Auflage des Meßner'schen Buches vorläufig nicht ermittelt werden konnte, indem das Bücher-Verikon hierüber keinen Aufschluß giebt, so bleibt zunächst nur eine, freilich an Evidenz gränzende Wahrscheinlichkeit, daß das erste Erscheinen des Scheibler'schen in eine weit frühere Zeit fällt, als das des Meßner'schen. Jedenfalls würde es dem Demunciaten obgelegen haben, das Gegentheil darzuthun. Es ist in dieser Lage der Sache aber nach inneren Gründen geforscht worden, um das Verhältnis beider Bücher zu einander in's Richt zu setzen. Und diese sprechen unbedingt dafür, das Scheibler'sche Werk keinesweges für einen Nachdruck des Meßner'schen zu halten. Schon die Einteilung beider Bücher zeigt wesentliche Verschiedenheiten. Auch findet sich im Meßner'schen Buche eine viel größere Anzahl einzelner Recepte, 3. B. Suppen ohne Kaltsechalen 133, wogegen bei Scheibler nur 80 Suppen inclusive Kaltsechalen vorkommen. Ueberdies offenbaren beide Bücher deutlich den verschiedenen Boden ihrer Entstehung und Vermehrung. Das Scheibler'sche Werk hat als Berliner Product seine schwarze Besüngs-Suppe, seine Zander, Schleien, Stinte und Barse, das Meßner'sche, zu Duedlinburg verlegte Werk hat seine Heidelbeer-Kaltsechale, seinen Grundstump, und unter den Fischen seine Barben, Gründlinge, Schmerle, Krauschen und Forellen. Auch spricht letzteres Kochbuch von Zwetschen und Märfischen Rüben, die das Berliner Kochbuch natürlich nicht kennt. Möchte man nun doch wegen der ungängigen einzelnen Recepte, welche in beiden Büchern ganz oder theilweise übereinstimmen — man vergleiche 3. B. Nr. 2. bei Meßner mit Nr. 22. bei Scheibler, Nr. 3—7. mit Nr. 23—27., Nr. 8 und 9. mit Nr. 5 und 6., Nr. 10. mit Nr. 18., Nr. 12. mit Nr. 1., Nr. 13. mit Nr. 19., Nr. 27. und 28. mit Nr. 20. und 21.; Suppen (S. 8 ff.): Nr. 7. mit Nr. 118., Nr. 26. mit Nr. 186., Nr. 64.

mit Nr. 184.; Kateschalen (E. 32 ff.): Nr. 10. mit Nr. 189.; Fleisch (E. 96 ff.): Nr. 1. mit Nr. 194.; ferner E. 73. Nr. 1. mit Nr. 40., E. 61. Nr. 114 und 115. mit Nr. 336 und 337., E. 143. Nr. 5 und 6. mit Nr. 442 und 443. u. f. w. —, die Möglichkeit annehmen, als könnte das Scheibler'sche Buch wenigstens theilweise ein Nachdruck des Meßner'schen sein, so sprechen doch andere Gründe vielmehr dafür, das Meßner'sche umgekehrt für eine Nachbildung des Scheibler'schen zu halten. So heißt es in dem Duedlinburger Werke E. 143. Nr. 5., ganz wie in dem Berliner E. 442. Nr. 232., daß Etwas in der „Reibsatte“ gerührt werden solle, die man doch nur in Berlin kennt. Ebenso spricht das Duedlinburger Buch (nach dem Berlin'schen) E. 143. Nr. 6. von „Milchbroden“, während nach dem Sprachgebrauche am Harz nur von Semmeln die Rede sein könnte. Endlich steht man überhaupt an dem gangen Meßner'schen Werke, daß es mit wenig Discretion zusammengetragen und abgeschrieben ist. Denn die Maße und Gewichte wechseln fast auf jeder Seite. Bald wird nach Rannen, bald nach Mößeln oder nach dem Quart gemessen. Eine Menge Meßspießen werden ganz in den süddeutschen und österrreichischen Localbenennungen der Ingredienzien aufgeführt, Nachlässigkeiten, die in dem Scheibler'schen Werke nirgends vorkommen. Ein etwaiger partieller Nachdruck dürfte sich also wohl nur in dem Meßner'schen Buche, dem Scheibler'schen gegenüber, suchen lassen.

Wenn aber Denunciat für das Schreiber'sche Kochbuch die zweideutige Ehre in Anspruch nimmt, Nachdruck eines andern, als des Scheibler'schen Buches zu sein, so läßt sich seine Attribution, wenigstens hinsichtlich des Kochbuches von 1785 und des Meßner'schen Buches, nicht anerkennen. Mag das Kochbuch von 1785 durch das Schreiber'sche benutzt sein (vgl. 3. B. 1785 Nr. 7. 20. 23. 90. 92. 93. mit Schreiber Nr. 30. 47. 68. 91. 92. 97.), nachgedruckt ist es nicht. Und ferner möchte sich nicht leicht ein Receipt in dem Schreiber'schen Buche finden lassen, welches unverkennbar aus dem Meßner'schen, und nicht möglicher Weise auch